

**ORIGINAL-VERSION**

Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

**GEÄNDERTE VERSION**

Entwurf vom 25.10.2021

Änderungen wie folgt markiert:

neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

## Anpassungen des Richtplans

**G 4****Anpassungen des Richtplans**

Der Richtplan muss einerseits beständig und andererseits flexibel sein. Wenn er die Dynamik der räumlichen Entwicklung auffangen soll, muss er gewisse Handlungsspielräume bewahren und bei veränderten Verhältnissen oder neuen Aufgaben angepasst werden können. Das Raumplanungsrecht sieht drei Formen der Richtplanänderung vor: die gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung, die Anpassung und die Fortschreibung.

Eine **gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung des Richtplans** wird in der Regel alle zehn Jahre vorgenommen. Bei der Überarbeitung des Richtplans wird der gesamte Inhalt überprüft und im gleichen Verfahren wie beim Erlass geändert. Die Revision wird in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden sowie den Nachbarkantonen vorgenommen.

Art. 9 Abs. 3 RPG

**Anpassungen** des Richtplans erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Anpassungen sind das Hauptinstrument des Grossen Rats zur Einflussnahme auf raumwirksame Planungen und Vorhaben im Kanton. Diese setzen immer eine Gesamtbeurteilung, ein Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren und einen Beschluss des Grossen Rats voraus.

Art. 9 Abs. 2 RPG

Anpassungen werden meist vom Regierungsrat beantragt oder vom Grossen Rat über parlamentarische Vorstösse, können aber auch von Gemeinden, Regionalplanungsverbänden, Bundesstellen und via Regierungsrat von Nachbarkantonen, beschwerdeberechtigten Organisationen, natürlichen und juristischen Personen kommen. Die Eintretensvoraussetzungen für Richtplananpassungen können im Interesse der Beständigkeit und damit der Rechts- und Investitionssicherheit eingeschränkt werden. Dies wird in den entsprechenden Richtplankapiteln festgelegt. Aktuell besteht die einzige Einschränkung im Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 5.1 für einzelfallweise Anpassungen. Dies aufgrund der verbindlichen, neuen Anforderungen gemäss RPG Art. 8a.

**Fortschreibungen** des Richtplans werden ohne formelle Anpassungen bei Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger räumlicher und sachlicher Bedeutung vorgenommen. Sie liegen in der Kompetenz des Regierungsrats, weil es sich um blosse Informationsinhalte handelt. Als Fortschreibung gilt beispielsweise die Aufnahme neuer Vor-

Anpassungen ~~Anpassungen~~ Änderungen des Richtplans**G 4****Anpassungen ~~Anpassungen~~ Änderungen des Richtplans**

Der Richtplan muss einerseits beständig und andererseits flexibel sein. Wenn er die Dynamik der räumlichen Entwicklung auffangen soll, muss er gewisse Handlungsspielräume bewahren und bei veränderten Verhältnissen oder neuen Aufgaben **angepasst-geändert** werden können. Das Raumplanungsrecht sieht drei Formen der Richtplanänderung vor: die gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung, die Anpassung und die Fortschreibung.

Eine **gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung des Richtplans** wird in der Regel alle zehn Jahre vorgenommen. **Bei der Überarbeitung des Richtplans-Dabei** wird der gesamte Inhalt überprüft, **und Die anpassungsbedürftigen Teile** werden im gleichen Verfahren wie beim Erlass geändert. Die Revision wird in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden sowie den Nachbarkantonen vorgenommen, **soweit diese betroffen sind. Im Interesse der Verfahrensökonomie und der Planungs- und Rechtssicherheit ist anzustreben, die erforderlichen Änderungen in einem Verfahren zusammenzufassen.**

Art. 9 Abs. 3 RPG

**Anpassungen** des Richtplans erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Anpassungen sind das Hauptinstrument des Grossen Rats zur Einflussnahme auf raumwirksame Planungen und Vorhaben im Kanton. Diese setzen immer eine Gesamtbeurteilung, ein **Vernehmlassungs-Anhörungs-** und Mitwirkungsverfahren und einen Beschluss des Grossen Rats voraus.

Art. 9 Abs. 2 RPG

**Anpassungen-Änderungen** werden meist vom Regierungsrat beantragt oder vom Grossen Rat über parlamentarische Vorstösse, können aber auch von Gemeinden, Regionalplanungsverbänden, Bundesstellen und via Regierungsrat von Nachbarkantonen, beschwerdeberechtigten Organisationen, natürlichen und juristischen Personen kommen. Die Eintretensvoraussetzungen für **Richtplananpassungen-Richtplanänderungen** können im Interesse der Beständigkeit und damit der Rechts- und Investitionssicherheit eingeschränkt werden. Dies wird in den entsprechenden Richtplankapiteln festgelegt. Aktuell besteht die einzige Einschränkung im Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 5.1 für einzelfallweise **Anpassungen-Änderungen**. Dies aufgrund der verbindlichen, neuen Anforderungen gemäss RPG Art. 8a.

**Fortschreibungen** des Richtplans werden **ohne formelle Anpassungen** bei Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger räumlicher und sachlicher Bedeutung vorgenommen. Sie liegen in der Kompetenz des Regierungsrats, **weil es sich um blosse Informationsinhalte handelt**. Als Fortschreibung **gilt gelten** beispielsweise die Aufnahme

haben als Vororientierung sowie die Streichung von Vorhaben, die realisiert oder aufgrund übergeordneter Entscheide veraltet sind. Die Fortschreibung untersteht keinem Mitwirkungs-, Beschluss- oder Genehmigungsverfahren.

**Ablauf und Verfahren zur Anpassung des Richtplans**

Eine Anpassung erfolgt in folgenden Schritten:

- Antrag an den Regierungsrat auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplans,
- Erarbeitung der Vorlage,
- Durchführung des Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahrens,
- Verabschiedung der Botschaft zuhanden des Grossen Rats durch den Regierungsrat,
- Beschluss des Grossen Rats,
- Genehmigung durch den Bund.

§ 9 BauG  
Art. 11 RPG

neuer Vorhaben als Vororientierung, Änderungen im Rahmen der vom Richtplan vorgezeichneten Vollzugs sowie die Streichung oder Änderung von Vorhaben, Planungsanweisungen oder örtlichen Festlegungen, die realisiert oder aufgrund übergeordneter Entscheide veraltet sind. Die Fortschreibung untersteht keinem Mitwirkungs-, Beschluss- oder Genehmigungsverfahren. Die Mitwirkung bei Fortschreibungen erfolgt in der Regel durch Behördenvernehmlassung bei den direkt betroffenen Gemeinderäten und Regionalplanungsverbänden.

**Ablauf und Verfahren zur Anpassung zu Änderungen des Richtplans**

Eine Anpassung erfolgt Wesentliche Änderungen (Beschlüsse zu Zwischenergebnisse und Festsetzungen) sowie eine gesamthafte Überarbeitung erfolgen in folgenden Schritten:

- Antrag an den Regierungsrat auf Überprüfung und allenfalls Anpassung Änderung des Richtplans,
- Erarbeitung der Vorlage,
- Durchführung des Vernehmlassungs- Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens,
- Verabschiedung der Botschaft zuhanden des Grossen Rats durch den Regierungsrat,
- Beschluss des Grossen Rats,
- Genehmigung durch den Bund.

§ 9 BauG  
Art. 11 RPG

Fortschreibungen erfolgen nach allfälliger Anhörung der betroffenen kommunalen Behörden durch Beschluss des Regierungsrats, gegebenenfalls zusammen mit dem Beschluss über die entsprechende Sachvorlage.



**Verfahrensvoraussetzungen**

Beschlüsse über Richtplanänderungen setzen eine Begründung und Interessenabwägung voraus. Über das Vorhaben und die Planungsergebnisse ist Bericht zu erstatten. Hierzu sind namentlich die Planungsabsicht zu erläutern, das Vorhaben mit anderen Varianten zu vergleichen, die verbleibenden räumlichen Auswirkungen aufzuzeigen sowie die berührten Interessen gemäss Richtplan, betroffenen Rechtsgrundlagen und den Grundlagen Bundes (Sachpläne, Konzepte, Inventare) zu ermitteln, zu beurteilen und abzuwägen. Die Erarbeitung der entsprechenden Berichte erfolgt in der Regel durch die antragstellende Instanz.

Art. 3 RPG

Art 3 und 7 RPV

**BESCHLÜSSE****Planungsanweisungen****1. Zuständigkeiten für Anpassungen des Richtplans**

1.1 Anpassungen des Richtplans bezüglich Zwischenergebnis und Festsetzung liegen in der Zuständigkeit des Grossen Rats. Sie umfassen:

- Änderungen am kantonalen Raumkonzept, an den Planungsgrundsätzen, Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen,
- die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis.

1.2 Fortschreibungen des Richtplans liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Sie umfassen:

- die Aufnahme von Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen in die Kategorie Vororientierung,
- Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung,
- die Streichung von Planungsanweisungen und Vorhaben, die umgesetzt beziehungsweise realisiert sind und zur Ausgangslage werden,
- die Streichung von überholten Planungsanweisungen und Vorhaben mit Einverständnis der betroffenen Gemeinden und Replas (zum Beispiel aufgrund übergeordneter Entscheide oder Verzicht durch Initianten).

**BESCHLÜSSE****Planungsanweisungen****1. Zuständigkeiten für Anpassungen Änderungen des Richtplans**

1.1 Anpassungen des Richtplans bezüglich Zwischenergebnis und Festsetzung liegen in der Zuständigkeit des Grossen Rats. Sie umfassen:

- Änderungen am kantonalen Raumkonzept, an den Planungsgrundsätzen, Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen,
- die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis.

1.2 Anpassungen bezüglich Änderungen mittels Fortschreibung des Richtplans liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Sie umfassen:

- die Aufnahme von Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen in die Kategorie Vororientierung,
- Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung,
- die Streichung von Planungsanweisungen und Vorhaben, die umgesetzt beziehungsweise realisiert sind und zur Ausgangslage werden,
- die Streichung von überholten Planungsanweisungen und Vorhaben mit Einverständnis der betroffenen Gemeinden und Replas (zum Beispiel aufgrund übergeordneter Entscheide oder Verzicht durch Initianten).

## 2. Einleitung von Richtplananpassungen

2.1 Die Einleitung eines Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplans können verlangen:

- Gemeinderäte,
- Vorstände von Regionalplanungsverbänden mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Gemeinden,
- Grosser Rat und Regierungsrat,
- Bundesstellen über das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Nachbarkantone, beschwerdeberechtigte Organisationen, natürliche und juristische Personen können den Regierungsrat um Richtplananpassung ersuchen (Antragsrecht).

2.2 Vorbehalten bleiben einschränkende Regelungen in anderen Richtplanbeschlüssen.

2.3 Der Regierungsrat führt das Verfahren durch und leitet eine entsprechende Vorlage an den Grossen Rat weiter.

2.4 Als Regel gilt, dass das Anpassungsverfahren mit einer Anhörungsfrist von einem Monat beschleunigt durchzuführen ist. Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

## 2. Einleitung von ~~Richtplananpassungen~~ Richtplanänderungen

2.1 Die Einleitung eines Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls ~~Anpassung~~ Änderung des Richtplans können verlangen:

- Gemeinderäte,
- Vorstände von Regionalplanungsverbänden mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Gemeinden,
- Grosser Rat und Regierungsrat,
- Bundesstellen über das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Als Eintretensvoraussetzung gelten insbesondere:

- die zustimmende Beurteilung des Gemeinderats der betroffenen Gemeinden, des Regionalplanungsverbandes und so weit betroffen der Nachbarkantone;
- eine fachlich qualifizierte Berichterstattung als Grundlage für die Interessenabwägung.

Nachbarkantone, beschwerdeberechtigte Organisationen, natürliche und juristische Personen können den Regierungsrat um ~~Richtplananpassung~~ Richtplanänderungen ersuchen (Antragsrecht).

2.2 Vorbehalten bleiben einschränkende Regelungen in anderen Richtplanbeschlüssen.

2.3 Der Regierungsrat führt das Verfahren durch und leitet eine entsprechende Vorlage an den Grossen Rat weiter.

2.4 ~~Als Regel gilt, dass das Anpassungsverfahren mit einer Anhörungsfrist von einem Monat beschleunigt durchzuführen ist. Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.~~

Im Verfahren zur Anpassung des Richtplans beträgt die Anhörungsfrist in der Regel drei Monate. Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren werden in der Regel zusammengelegt. Abweichungen im Einzelfall sind zu begründen.

2.5 Die Dokumente des Richtplans und dessen Änderungen sind in digitaler Form öffentlich zugänglich.

**ORIGINAL-VERSION**

Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

**GEÄNDERTE VERSION**

Entwurf vom 25.10.2021

Änderungen wie folgt markiert:

neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**  
 zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

## Monitoring und Controlling

G 7

**Erläuterungen**

Die Richtplanung als steuernde und koordinierende Tätigkeit orientiert sich an Entwicklungsprozessen und nimmt diese vorausschauend wahr. Die räumliche Entwicklung wird daher laufend beobachtet. Die Beschlüsse werden periodisch überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung verglichen.

**Monitoring**

Der Regierungsrat dokumentiert die räumliche Entwicklung periodisch in einem Monitoring. Dieses umfasst insbesondere die Auswertung und Interpretation von wichtigen Leitindikatoren für die Umsetzung des kantonalen Raumkonzepts und der Beschlüsse in den einzelnen Sachbereichen. Einzelne Leitindikatoren werden bereits heute in verschiedenen Grundlagen, wie dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP), der Raumbewertung Aargau (RB) und dem zweiten Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau (NB), erhoben und ausgewertet. Dieses bestehende Indikatorenset gilt es gezielt zu ergänzen, so dass die tatsächliche räumliche Entwicklung möglichst effizient erfasst werden kann. Speziell trifft dies auf neue Richtplankapitel (wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte, Arealentwicklung, Wildtierkorridore, Wald etc.) zu, wo derzeit noch keine geeigneten Indikatoren bestehen.

Als Leitindikatoren werden berücksichtigt:

- S Siedlung:
- Einwohnerentwicklung in den Agglomerationen (AFP)
  - jährliche Überbauung von nicht überbauter Bauzone (AFP)
  - jährliche Zunahme der Bauzone (RB)
  - Anteil der unüberbauten Bauzonen am Total der Bauzonen (RB)

## Monitoring und Controlling Berichterstattung

G 7

**Erläuterungen Ausgangslage / Grundlagen**

~~Die Richtplanung als steuernde und koordinierende Tätigkeit orientiert sich an Entwicklungsprozessen und nimmt diese vorausschauend wahr. Die räumliche Entwicklung wird daher laufend beobachtet. Die Beschlüsse werden periodisch überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung verglichen.~~

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV) orientieren die Kantone das Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, deren Umsetzung und wesentliche Änderungen der Grundlagen.

Art. 9 Abs. 1 RPV

Grundlagen nach Art. 6 des Raumplanungsgesetzes (RPG) geben Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung des Siedlungsgebietes, des Verkehrs, der Versorgung, der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie des Kulturlandes.

Art. 6 RPG

~~Die laufende Beobachtung der räumlichen Entwicklung ermöglicht einen Vergleich der tatsächlich erfolgten mit der gemäss Richtplan angestrebten räumlichen Entwicklung und ist eine wesentliche Grundlage, um die Umsetzung des Richtplans und insbesondere dessen Wirkung zu überprüfen und einen allfälligen Bedarf zur Anpassung des Richtplans zu ermitteln.~~

**Monitoring**

~~Der Regierungsrat dokumentiert die räumliche Entwicklung periodisch in einem Monitoring. Dieses umfasst insbesondere die Auswertung und Interpretation von wichtigen Leitindikatoren für die Umsetzung des kantonalen Raumkonzepts und der Beschlüsse in den einzelnen Sachbereichen. Einzelne Leitindikatoren werden bereits heute in verschiedenen Grundlagen, wie dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP), der Raumbewertung Aargau (RB) und dem zweiten Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau (NB), erhoben und ausgewertet. Dieses bestehende Indikatorenset gilt es gezielt zu ergänzen, so dass die tatsächliche räumliche Entwicklung möglichst effizient erfasst werden kann. Speziell trifft dies auf neue Richtplankapitel (wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte, Arealentwicklung, Wildtierkorridore, Wald etc.) zu, wo derzeit noch keine geeigneten Indikatoren bestehen.~~

~~Als Leitindikatoren werden berücksichtigt:~~

- ~~S Siedlung:~~
- ~~– Einwohnerentwicklung in den Agglomerationen (AFP)~~
  - ~~– jährliche Überbauung von nicht überbauter Bauzone (AFP)~~
  - ~~– jährliche Zunahme der Bauzone (RB)~~
  - ~~– Anteil der unüberbauten Bauzonen am Total der Bauzonen (RB)~~

- überbaute Bauzone pro Einwohner (AFP)
- Grösse der Bauzone pro Einwohner (RB)
- Grösse der Bauzone pro Beschäftigte (RB)
- Entwicklung der bebauten Flächen in den Entwicklungsschwerpunkten im Vergleich zu den Arbeitsplatzzonen im übrigen Kanton (RB)
- Maschenweite der nicht durch Verkehrsinfrastrukturanlagen zerschnittenen Flächen (NB)

#### L Landschaft:

- Fläche der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung inklusive Auen, Bewirtschaftungsverträge in der Landwirtschaft und Naturschutzflächen im Wald (AFP)
- Biotopschutz-Index (AFP)
- Kesslerindex der Artenvielfalt (AFP)
- Länge der renaturierten und revitalisierten Fließgewässer (AFP)
- Kieselalgenindex (NB)
- Schwermetallbelastung auf Landwirtschaftsstandorten (NB)
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (AFP)
- Entwicklung der Fruchtfolgeflächen (AFP)

#### M Mobilität:

- Anzahl Verkehrstote (AFP)
- Anzahl Verletzte bei Unfällen im Verkehr (AFP)
- Anzahl rapportierte Verkehrsunfälle (AFP)
- Länge des realisierten Radroutennetzes (AFP)
- Anzahl Park+Pool-Anlagen (AFP)
- Anzahl Park+Ride-Anlagen (AFP)

#### E Energie:

- Endenergieverbrauch im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (NB)

#### V Versorgung:

- Anteil Nitrat im Grundwasser (NB)
- Anteil der Trinkwasserfassungen über dem Nitrat-Toleranzwert (NB)
- Anteil der Trinkwasserfassungen über dem Nitrat-Qualitätsziel (NB)

#### A Abwasser und Abfallentsorgung:

- Siedlungsabfallmenge pro Einwohner für Hauskehricht (AFP)
- Siedlungsabfallmenge pro Einwohner für Separatsammlungen (AFP)

Diese Leitindikatoren sowie die genauen Zuständigkeiten sind in einem separat zu erstellenden Monitoring- und Controlling-Konzept festzuhalten.

#### Controlling

Das Controlling dient als Steuerungsinstrument und ermöglicht es, aufgrund des periodischen Vergleichs der Zielsetzungen der Richtplaninhalte mit der tatsächlichen räumlichen Entwicklung den Handlungsbedarf für Richtplananpassungen festzustellen. Das Richtplancontrolling besteht aus zwei Teilen:

- überbaute Bauzone pro Einwohner (AFP)
- Grösse der Bauzone pro Einwohner (RB)
- Grösse der Bauzone pro Beschäftigte (RB)
- Entwicklung der bebauten Flächen in den Entwicklungsschwerpunkten im Vergleich zu den Arbeitsplatzzonen im übrigen Kanton (RB)
- Maschenweite der nicht durch Verkehrsinfrastrukturanlagen zerschnittenen Flächen (NB)

#### L Landschaft:

- Fläche der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung inklusive Auen, Bewirtschaftungsverträge in der Landwirtschaft und Naturschutzflächen im Wald (AFP)
- Biotopschutz-Index (AFP)
- Kesslerindex der Artenvielfalt (AFP)
- Länge der renaturierten und revitalisierten Fließgewässer (AFP)
- Kieselalgenindex (NB)
- Schwermetallbelastung auf Landwirtschaftsstandorten (NB)
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (AFP)
- Entwicklung der Fruchtfolgeflächen (AFP)

#### M Mobilität:

- Anzahl Verkehrstote (AFP)
- Anzahl Verletzte bei Unfällen im Verkehr (AFP)
- Anzahl rapportierte Verkehrsunfälle (AFP)
- Länge des realisierten Radroutennetzes (AFP)
- Anzahl Park+Pool-Anlagen (AFP)
- Anzahl Park+Ride-Anlagen (AFP)

#### E Energie:

- Endenergieverbrauch im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (NB)

#### V Versorgung:

- Anteil Nitrat im Grundwasser (NB)
- Anteil der Trinkwasserfassungen über dem Nitrat-Toleranzwert (NB)
- Anteil der Trinkwasserfassungen über dem Nitrat-Qualitätsziel (NB)

#### A Abwasser und Abfallentsorgung:

- Siedlungsabfallmenge pro Einwohner für Hauskehricht (AFP)
- Siedlungsabfallmenge pro Einwohner für Separatsammlungen (AFP)

Diese Leitindikatoren sowie die genauen Zuständigkeiten sind in einem separat zu erstellenden Monitoring- und Controlling-Konzept festzuhalten.

#### Controlling

Das Controlling dient als Steuerungsinstrument und ermöglicht es, aufgrund des periodischen Vergleichs der Zielsetzungen der Richtplaninhalte mit der tatsächlichen räumlichen Entwicklung den Handlungsbedarf für Richtplananpassungen festzustellen. Das Richtplancontrolling besteht aus zwei Teilen:



– einem **Zielerreichungscontrolling** auf der strategischen Ebene: In einem Soll-Ist-Vergleich wird die tatsächliche räumliche Entwicklung (gemäss Leitindikatoren des Monitorings) den Zielen und Massnahmen des Richtplans gegenübergestellt. Darauf wird geprüft, ob die Richtung der tatsächlichen Entwicklung mit der angestrebten Entwicklungsrichtung übereinstimmt oder ob vorgegebene quantifizierte Ziele erreicht worden sind.

– einem **Vollzugscontrolling** auf der operativen Ebene: Die Beschlüsse werden hinsichtlich ihres Umsetzungsstandes untersucht.

Sind Abweichungen feststellbar, so müssen durch die zuständigen Stellen entsprechende Massnahmen eingeleitet werden.

Ein effizientes Richtplancontrolling setzt voraus, den Richtplan als strategisches Führungsinstrument zu handhaben und einzusetzen sowie für eine zweckmässige Abstimmung und Vernetzung des Richtplans mit den übrigen Führungsinstrumenten (Entwicklungsleitbild, Aufgaben- und Finanzplan [AFP], Investitionsprogramme usw.) zu sorgen.

#### Berichterstattung

Der Regierungsrat legt dem Bund und dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Controllingbericht über den Stand der Richtplanung vor. Dieser Bericht umfasst insbesondere:

Art. 9 Abs. 1 RPV

- Monitoring: Aussagen über die tatsächliche räumliche Entwicklung des Kantons,
- Zielerreichungscontrolling: Soll-Ist-Vergleich der tatsächlichen räumlichen Entwicklung (gemäss Monitoring) mit den Zielen und Massnahmen des Richtplans beziehungsweise den angestrebten Entwicklungsrichtungen,
- Vollzugscontrolling: Dokumentation des Umsetzungsstandes der Koordinationsaufgaben,
- Handlungsbedarf: Massnahmen zur Zielerreichung respektive Empfehlungen für Anpassungen der Richtplaninhalte, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen in der Zielerreichung und im Vollzug.

~~– einem Zielerreichungscontrolling auf der strategischen Ebene: In einem Soll-Ist-Vergleich wird die tatsächliche räumliche Entwicklung (gemäss Leitindikatoren des Monitorings) den Zielen und Massnahmen des Richtplans gegenübergestellt. Darauf wird geprüft, ob die Richtung der tatsächlichen Entwicklung mit der angestrebten Entwicklungsrichtung übereinstimmt oder ob vorgegebene quantifizierte Ziele erreicht worden sind.~~

~~– einem Vollzugscontrolling auf der operativen Ebene: Die Beschlüsse werden hinsichtlich ihres Umsetzungsstandes untersucht.~~

~~Sind Abweichungen feststellbar, so müssen durch die zuständigen Stellen entsprechende Massnahmen eingeleitet werden.~~

~~Ein effizientes Richtplancontrolling setzt voraus, den Richtplan als strategisches Führungsinstrument zu handhaben und einzusetzen sowie für eine zweckmässige Abstimmung und Vernetzung des Richtplans mit den übrigen Führungsinstrumenten (Entwicklungsleitbild, Aufgaben- und Finanzplan [AFP], Investitionsprogramme usw.) zu sorgen.~~

#### Berichterstattung

Der Regierungsrat legt dem Bund und dem Grossen Rat alle vier Jahre einen ~~Controllingbericht~~ **Bericht** über den Stand der Richtplanung vor. Dieser Bericht umfasst ~~insbesondere:~~

Art. 9 Abs. 1 RPV

- ~~Monitoring:~~ Aussagen über die ~~tatsächliche~~ räumliche Entwicklung des Kantons ~~und über die Entwicklung in den einzelnen Sachbereichen des Richtplans.~~
- ~~Zielerreichungscontrolling:~~ Soll-Ist-Vergleich der ~~tatsächlichen~~ räumlichen Entwicklung (~~gemäss Monitoring~~) mit den Zielen und Massnahmen des Richtplans ~~und des Raumkonzepts~~ beziehungsweise ~~mit~~ den angestrebten Entwicklungsrichtungen ~~sowie.~~
- ~~Vollzugscontrolling:~~ Dokumentation des Umsetzungsstandes der Koordinationsaufgaben,
- ~~Handlungsbedarf:~~ Massnahmen zur Zielerreichung respektive Empfehlungen für Anpassungen der Richtplaninhalte, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen in der Zielerreichung.

~~Dabei werden zweckmässige Indikatoren zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung und deren räumlichen Verteilung, zur Abstimmung Siedlung und Verkehr, zur Siedlungsentwicklung nach innen, zu Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen sowie zur Bauzonen-dimensionierung verwendet (zum Beispiel Bestand an Fruchtfolgeflächen, Bestand an einzelnen Bau- und Spezialzonen, Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen). Der Bund strebt hierzu vereinheitlichte Anforderungen an.~~

~~Mit der Berichterstattung erfolgt die periodische Information des Grossen Rates und des Bundes über den Stand der Richtplanung im Kanton Aargau. In die Erarbeitung werden alle raumwirksam tätigen Fachstellen des Kantons einbezogen. Die Einschätzung und Beschreibung von Entwicklung und Handlungsbedarf in den unterschiedlichen Sachbereichen findet unter Federführung der Abteilung Raumentwicklung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen der kantonalen Verwaltung statt, für die der Richtplan zentrales Planungs- und Koordinationsinstrument ist.~~

**BESCHLÜSSE****Planungsanweisungen****1. Richtplancontrolling**

- 1.1 Der Regierungsrat führt zur Überprüfung und Lenkung der räumlichen Entwicklung ein Monitoring und Controlling.
- 1.2 Der Regierungsrat legt dem Bund und dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Controllingbericht über den Stand der Richtplanung vor.

**BESCHLÜSSE****Planungsanweisungen****1. ~~Richtplancontrolling~~ Berichterstattung**

- ~~1.1 Der Regierungsrat führt zur Überprüfung und Lenkung der räumlichen Entwicklung ein Monitoring und Controlling.~~
- 1.1** Der Regierungsrat legt dem Bund ~~und dem Grossen Rat~~ alle vier Jahre einen ~~Controllingbericht~~ **Bericht** über den Stand der Richtplanung vor ~~und bringt diesen dem Grossen Rat zur Kenntnis.~~